



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

Ortsteile Frankenwinheim und Brünnsstadt

11. Jahrgang - Nr. 3

16. April 2021

Aktuelle Hinweise

Bei unserem inzwischen ehemaligen Gemeindearbeiter Herrn Arnd Bauer bedanke ich mich im Namen der Gemeinde als auch persönlich für die über elfjährige Zusammenarbeit und wünsche Herrn Bauer für seine selbstgewählte neue Berufstätigkeit alles Gute.

Die Gemeindearbeiterin Frau Rita Weber und der Gemeindearbeiter Herr Martin Pfannes sind unter den folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Rita Weber: 0175 4349156

Martin Pfannes: 0151 65880008

Nach der Straßenverkehrsordnung ist das Parken von Fahrzeugen in ausgewiesenen Spielstraßen außerhalb von Parkbuchten nicht erlaubt.

Das langfristige Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Containern, nicht zugelassenen Fahrzeugen usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist (ohne Genehmigung) nicht erlaubt.

In der letzten Zeit werden vermehrt Verunreinigungen (z.B. Ablagern und Entsorgung von Restmüll) an den Containerplätzen und auf öffentlichen Grund festgestellt. Können Verursacher festgestellt werden, wird dies sofort zur Anzeige gebracht.

Veröffentlichungen:

Die Protokolle zu den öffentlichen Gemeinderatssitzungen können ab der 17. Kalenderwoche auf der Homepage der Gemeinde Frankenwinheim eingesehen werden.

Eine Veröffentlichung erfolgt erst nach der Genehmigung des Protokolls durch den Gemeinderat.

Herbert Fröhlich
Erster Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende **Verordnung:**

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Frankenwinheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu

reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub –insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 27.02.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 29.03.2019, Nr. 2).

Frankenwinheim, 07.04.2021
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Frankenwinheim
 - a) Gerolzhöfer Straße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - b) Krautheimer Straße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - c) Lülfelder Straße (SW 44) auf der gesamten Länge
 - d) Schallfelder Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
- 2) im Gemeindeteil Brünnsstadt
 - a) Hauptstraße (SW 37) auf der gesamten Länge
 - b) Frankenwinheimer Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
 - c) Herlheimer Straße (SW 42) auf der gesamten Länge

Gruppe B

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)
Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Wir suchen dich!

Möchtest du Erzieher(in) werden und deine Ausbildung im September

beginnen? Dann rufe bei uns kurz an oder bewirb dich schriftlich in unserem Kindergarten. Wir haben für das Kindergartenjahr 21/22 einen Ausbildungs/Praktikumsplatz für das Sozialpädagogische Seminar (2. Ausbildungsjahr) oder für das neue sozialpädagogische Einführungsjahr SEJ, bzw. für das Anerkennungsjahr in der Krippe frei. Telefonische Infos unter 09382-1818 oder Kurzbewerbung an: kindergarten.frankenwinheim@kita-unterfranken.de, bzw. per Post an:

Kath. Kindergarten
Schallfelder Straße 16
97447 Frankenwinheim

**Katholischer
KINDERGARTEN
FRANKENWINHEIM**

Warnung vor betrügerischen Anrufern ÜZ Mainfranken warnt vor Strombetrügern

Der Energieversorger ÜZ Mainfranken warnt vor betrügerischen Anrufern, die derzeit verstärkt versuchen, auf illegale Weise Stromverträge am Telefon zu verkaufen. Mehrere Kunden haben berichtet, persönlich kontaktiert und von angeblichen ÜZ-Mitarbeitern nach ihren Kundendaten gefragt worden zu sein. Teilweise haben die Anrufer angegeben, im Auftrag der ÜZ Mainfranken anzurufen, oder in Zukunft die Stromversorgung zu übernehmen. Diese ominösen Anrufe stammen nicht von der ÜZ Mainfranken! Die Kunden werden aufgerufen, keinesfalls persönliche Daten oder Vertragsdetails am Telefon herauszugeben. Kunden, die ungefragt von derartigen Anrufern kontaktiert wurden, werden gebeten, sich bei der ÜZ Mainfranken zu melden. Diese ist erreichbar unter der Telefonnummer 09382/604-603. Weitere Informationen zu derartigen Anrufen unter www.uez.de/anrufe.

Ausbruch der Geflügelpest bei einem mobilen Geflügelhändler aus Nordrhein-Westfalen

Im Falle eines bereits erfolgten Zukaufs sollten Geflügelhalter dringend Kontakt mit dem Veterinäramt des Landratsamts Schweinfurt aufnehmen

Landkreis Schweinfurt. Nach Informationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 22. März 2021 im Bestand eines deutschlandweit tätigen Geflügelhändlers (Landkreis Delbrück-Westenholz) der Ausbruch der **Geflügelpest (HPAI) amtlich festgestellt**.

Da der Verbleib der vom Händler aus Nordrhein-Westfalen veräußerten Tiere derzeit von den Behörden nicht vollständig nachvollzogen werden kann (Verkauf einzelner Tiere aus dem Auto, auch in Unterfranken), ist nicht auszuschließen, dass neben den bisher bekannten Kontaktbetrieben noch weitere Tierhalter, auch im Landkreis Schweinfurt, Geflügel im **Zeitraum 28. Februar 2021 bis 23. März 2021** von dem erwähnten Händler gekauft haben.

Geflügelhaltende Betriebe bzw. Privatpersonen des Landkreises Schweinfurt, die im besagten Zeitraum Geflügel bei einem mobilen Geflügelhändler gekauft haben, werden daher dringend aufgefordert, das zuständige Veterinäramt des Landratsamts Schweinfurt zu kontaktieren:

Veterinäramt Landratsamt Schweinfurt

Tel.: 09721/55-310

Fax: 09721/55-372

E-Mail: vetamt@LRASW.DE

Schweinfurt, 29.03.2021

Vierzehnheiligen-Wallfahrt 2021

Liebe Wallfahrerinnen und Wallfahrer, aufgrund der noch bestehenden Pandemie und den wieder steigenden Inzidenzzahlen werden wir auch in diesem Jahr unsere Wallfahrt nicht durchführen, da die Gesundheit unserer Wallfahrer oberste Priorität hat. Nachdem wir jetzt schon den Ablauf (Bestellung der Busse, Verpflegung und Unterkunft etc.) organisieren müssen, alles aber noch nicht für unserem Wallfahrtstermin überschaubar ist, haben wir uns zu dieser Absage entschlossen. In einem Mitteilungsschreiben vom Franziskanerkloster Vierzehnheiligen vom 01. März d. J. wurde uns mitgeteilt, dass eine Wallfahrt in diesem Jahr nur unter schwierigen Bedingungen möglich sei. So sind zur Zeit nur 160 Plätze mit Sicherheitsabstand, Mundschutz, ohne Gebet und Blasmusik, in der Basilika erlaubt. Die Übertragung der Gottesdienste erfolgt zeitweise ins Freie. Weiterhin müssen wir auch auf dem Weg und der Fahrt für Sicherheitsabstand sorgen, was sicherlich zu großen Problemen führen würde. Das Diözesanhaus (Verpflegung mit Übernachtung) sowie die umliegenden Gasthäuser bieten ebenfalls im Moment noch keine Unterbringung und Verköstigung an. Wir wissen zwar, dass sich unsere Wallfahrer wieder nach einem Jahr Abstinenz auf diese zwei Tage Gebet, Gesang und Miteinander gefreut haben, doch leider müssen wir auch in diesem Jahr nochmals pausieren. Sollte sich eine gravierende Verbesserung der Situation in den nächsten Wochen einstellen, was eigentlich aus heutiger Sicht nicht zu erwarten ist, so werden wir alles

versuchen um doch noch zu wallfahren. Darüber werden wir Sie aber kurzfristig informieren. Wir hoffen, dass Sie unsere Entscheidung akzeptieren und freuen uns schon heute auf unsere nächste gemeinsame Wallfahrt nach Vierzehnheiligen.

Eine Info vom 04.03.2021 vom neuen Wallfahrtsrektor und Guardian des Klosters Vierzehnheiligen, P. Maximilian Wagner, darf ich Ihnen noch weitergeben. Am 25.02.2021 ist der langjährige (25 Jahre) Kirchenschweizer von Vierzehnheiligen, Herr Richard Lurz, im Alter von 90 Jahren, verstorben. Bei unserer letzten Wallfahrt im Jahre 2019 hat er noch an unserem Wallfahrtsamt am Sonntag teilgenommen. Er hat uns ja viele Jahre hinweg bei der Ankunft sowie auch bei der Verabschiedung in der Basilika begleitet. Er wird uns sicherlich in dankbarer und bester Erinnerung bleiben.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund,
Gerhard Böhm, Wallfahrtsführer,
Hans Strasser, Elmar Walter, Wallfahrtsteam

Kreisjugendring Schweinfurt

Angebot für „Juleica-Inhaber“, deren Juleica bereits abgelaufen ist oder in diesem Jahr abläuft.

Es gibt – angepasst an die derzeitige Situation – viele Seminare im Angebot, die im Rahmen der Verlängerung (8 Std. - entspricht 8 Zeitstunden à 60 Minuten) anerkannt werden können.

Folgende Jugendleiterschulungen werden angeboten:

- **05.05.2021, 18:30 - 20:00**
Öffentlichkeitsarbeit
online
- **06.05.2021, 18:30 - 20:00**
Diversität (Arbeitstitel)
online
- **20.05.2021, 18:30 - 20:00**
Kritischer Konsum im Jugendverband
online

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Themen der Jugendleiterschulungen unter:

<https://www.kjr-sw.de/events/kategorie/jugendleiterschulungen/>

Anmeldung per Mail (info@kjr-sw.de) oder per Tel. 09 7 21 / 6 46 20 33 zu folgenden Zeiten: Montag von 8 Uhr bis 13 Uhr, Dienstag von 12 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr.

Abfall-App des Landkreises Schweinfurt wird auf mehr als 5.000 Geräten genutzt

Neu in der App: Das Abfall-ABC. Hier finden Nutzerinnen und Nutzer Antworten auf Entsorgungsfragen und eine Übersicht über die Entsorgungswege der Wertstoffe und Abfälle

Die Erinnerung an die Abfuhrtermine der Mülltonnen, ein Blick in die Angebote im Verschenk- und Tauschmarkt, die Suche nach dem nächsten Papiercontainer-Standort oder die Anmeldung zur Sperrmüllabholung – all das und noch vieles mehr ist mit der Abfall-App des Landkreises Schweinfurt bereits seit Mitte vergangenen Jahres möglich.

Dass dieses Angebot für viele Bürgerinnen und Bürger sehr interessant ist, zeigt sich zum Beispiel an der Nutzerzahl, die mittlerweile bei über 5.000 liegt. Bewährt hat sich auch das direkte Versenden von Nachrichten über die App, wenn es Verzögerungen bei der Müllabfuhr gab, zum Beispiel durch den Wintereinbruch im Februar. Mit diesen sogenannten Push-Nachrichten können ganz gezielt die App-Nutzerinnen und Nutzer in betroffenen Ortschaften informiert werden.

Neu in der App: Das Abfall-ABC. Diese Übersicht über die Entsorgungswege der Wertstoffe und Abfälle im Landkreis Schweinfurt wurde komplett neu erarbeitet und sehr übersichtlich gestaltet, so dass Interessierte schnell und einfach Antworten auf Entsorgungsfragen finden. Hinweise auf Verwerterbetriebe für bestimmte Wertstoffe und Links zu interessanten Hintergrundinformationen runden das neue Angebot ab.

Weiterhin neu in der App ist eine Übersicht über Gebraucht- und Reparatereinrichtungen der Region. Gerade dieses Angebot lebt natürlich davon, dass möglichst alle aktuell verfügbaren Einrichtungen zu finden sind. Wenn es also bei Ihnen im Ort z.B. ein Reparaturcafé gibt, ein Flohmarkt angesetzt ist oder ähnliches stattfindet (sofern es das Corona-Infektionsgeschehen zulässt), melden Sie sich gerne bei Monika Böhm-Weniger unter Telefon 09721/55545, dann wird dieses Angebot in die Übersicht mit aufgenommen.

Die „Abfall-App Landkreis Schweinfurt“ kann kostenlos im Google Play Store, im App Store oder mittels QR-Code auf der Webseite des Landkreises heruntergeladen werden. Eine persönliche Registrierung ist nicht notwendig. Nach dem Herunterladen können die Daten auch offline genutzt werden. Die Informationen aus den beschriebenen App-Funktionen finden Sie - in vergleichbarer Weise -

auch auf unserer Webseite
www.landkreis-schweinfurt.de/abfallwirtschaft.
So kann immer das Verfahren genutzt werden, das für
das jeweilige Endgerät, u. a. Smartphone, PC, Tablet, am
besten passt.
Schweinfurt, 07.04.2021

Infoveranstaltung der Realschule

Am Donnerstag, 22. April 2021, um 19 Uhr lädt die Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen alle Eltern und Schüler der vierten Klasse Grundschule und der fünften Klasse Mittelschule zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Realschule ein. Interessierte Eltern können sich formlos unter verwaltung@rs-geo.de anmelden und erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einladungslink per E-Mail.

Stefan Greb, RSK
stellv. Schulleiter
Ludwig-Derleth-Realschule

Schnelle Hilfe bei seelischen Nöten Krisennetzwerk Unterfranken nimmt seine Arbeit auf – Gebührenfreie Telefon-Nummer

Der Bezirk Unterfranken baut jetzt sein Hilfsangebot für Menschen in seelischen Notlagen deutlich aus. Über die gebührenfreie Telefonnummer 0800 / 655 3000 erhalten Betroffene, aber auch deren Angehörige sofort und unbürokratisch Unterstützung. Zunächst ist dieses vollkommen neue Hilfsangebot werktags von 8 Uhr bis 23 Uhr erreichbar. Im Laufe des Jahres wird das Krisennetzwerk dann erweitert, um am Ende rund um die Uhr und an sieben Tagen die Woche erreichbar zu sein. Alle Infos dazu auf <https://www.bezirk-unterfranken.de/hilfen/soziale-dienste/21234.Krisennetzwerk-Unterfranken.html> oder unter www.krisendienste.bayern

Bereitschafts- und Notdienste

Urlaubsmeldung Dr. Steffen Gericke Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe:

Vom 30.04.21 – 07.05.21. Ab dem 10.05.21 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder da.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:
Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst vom 17.04. bis 16.05.2021

17.+ 18.04.21	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
Dr. med. dent. Waltraud Pfister		
Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen		09382 / 318411
24.+ 25.04.21	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
Dr. med. dent. Henriette Godulla		
Lindenweg 2, 97509 Koltitzheim		09385 / 471
01.+ 02.05.21	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
Gabriele Arnold		
Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf		09528 / 951791
08.+ 09.05.21	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
Dr. med. dent. Christian Sieber		
Bahnhofsplatz 3, 97332 Volkach		09381 / 1313
13.- 16.05.21	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
Dr. med. dent. Emmanouil Spanos		
Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim		09382 / 31142

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Notdienst der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

vom 16.04. bis 31.05.2021

Fr. 16.04.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Sa. 17.04.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
So. 18.04.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
Mo. 19.04.	Apotheke am Markt	Schwarzach
Di. 20.04.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen
Mi. 21.04.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Do. 22.04.	Julius-Echter-Apotheke	Volkach
Fr. 23.04.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
Sa. 24.04.	Apotheke Ebrach OHG	Ebrach
So. 25.04.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
Mo. 26.04.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
Di. 27.04.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Mi. 28.04.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
Do. 29.04.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
Fr. 30.04.	Apotheke am Markt	Schwarzach
Sa. 01.05.	St. Florian-Apotheke Apotheke	Gerolzhofen
So. 02.05.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Mo. 03.05.	Julius-Echter-Apotheke	Volkach
Di. 04.05.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
Mi. 05.05.	Apotheke Ebrach OHG	Ebrach
Do. 06.05.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
Fr. 07.05.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
Sa. 08.05.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
So. 09.05.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
Mo. 10.05.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
Di. 11.05.	Apotheke am Markt	Schwarzach
Mi. 12.05.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen

Do. 13.05.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Fr. 14.05.	Julius-Echter-Apotheke	Volkach
Sa. 15.05.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
So. 16.05.	Apotheke Ebrach OHG	Ebrach
Mo. 17.05.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
Di. 18.05.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
Mi. 19.05.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Do. 20.05.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
Fr. 21.05.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
Sa. 22.05.	Apotheke am Markt	Schwarzach
So. 23.05.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen
Mo. 24.05.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Di. 25.05.	Julius-Echter-Apotheke	Volkach
Mi. 26.05.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
Do. 27.05.	Apotheke Ebrach OHG	Ebrach
Fr. 28.05.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
Sa. 29.05.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
So. 30.05.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Mo. 31.05.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Danksagung

Allen die mit uns Abschied nahmen
von unserer lieben Verstorbenen

Annemarie Rößner

und ihre Anteilnahme und Wertschätzung in
Wort und Schrift, mit Blumen und Geldspenden
bekundeten, sagen wir herzlichen Dank.
Der Zuspruch und die Verbundenheit trösteten
uns.

Familien M. Rößner und H. Rößner

